

Kiel, 06.06.2020

## **6. Elternbrief<sup>1</sup>** **zu Kindertagesbetreuung und Notbetreuung in Schulen in Kiel**

Liebe Eltern,

ab dem 16. März waren die Kitas lediglich für die Notbetreuung einiger Kinder geöffnet. Seit dem 1.6.20 sind die Betretungsverbote in den Kitas aufgehoben und es findet der sog. „eingeschränkte Regelbetrieb“ statt. **Dieser wird laut Landeserlass bis zum 21.6.2020 verlängert.**

Kurz zusammengefasst gilt lt. anliegendem Phasenmodell des Landes **weiterhin** Folgendes:

- Alle bisher betreuten Kinder der Notbetreuung von alleinerziehenden Elternteilen und von Eltern, die in der sog. kritischen Infrastruktur tätig sind, sind verlässlich weiter zu betreuen. Die Berufsgruppen von Eltern für die Notbetreuung der Kinder sind auf Seite 2 zusammengefasst.
- Die sog. „Vorschulkinder“, die voraussichtlich nach der Sommerpause eingeschult werden, sollen ebenso wie Kinder mit heilpädagogischem und Sprachförderbedarf täglich verbindlich in den Kitas betreut werden. Falls dies in einigen Kitas aufgrund der Gegebenheiten noch nicht umsetzbar ist, kann dazu **bis zum 28.6.2020** eine Ausnahmeentscheidung im Sozialministerium herbeigeführt werden.
- Allen weiteren Kindern ist ein Betreuungsangebot zu machen, dies kann tage- oder wochenweise stattfinden. Die Betreuung soll an den Tagen, an denen die Kinder kommen, möglichst entsprechend der vertraglich vereinbarten Zeiten erfolgen. Das ist eine hohe Anforderung, bitte haben Sie Verständnis, wenn dies nicht überall gelingt. Die Entscheidung darüber treffen die Kitas unter Beteiligung der Elternvertretung. Bitte fragen Sie konkret in der Kita Ihrer Kinder nach, wie sich die Betreuungssituation nun auch für Ihre Kinder darstellen wird.
- Die Gruppengröße beträgt 15 Kinder. Da ansonsten die Gruppen zu groß würden, können die oben genannten zurückkehrenden Kinder noch nicht jeden Tag in die Kita kommen. Im Ausnahmefall kann eine höhere Gruppenstärke im Sozialministerium beantragt werden.
- Wir wollen in den Kitas den Bedürfnissen von Eltern und Kindern soweit es nur irgend geht entgegenkommen. Es kann aber sein, dass z.B. aufgrund der kleineren Gruppengrößen und damit einhergehendem höheren Personalbedarf nicht überall Früh- und Spätdienste leistbar sind.
- **Ab dem 22.6. gilt wieder der Regelbetrieb.** Das bedeutet: **Alle Kinder können endlich wieder in ihre Kitas. Die Gruppengrößen gehen regulär auf 20 Kinder.** Im Einzelfall kann, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes oder wenn die räumlichen oder personellen Voraussetzungen in der Einrichtung eine Umsetzung des Regelbetriebs nicht zulassen, auch ab 22. Juni 2020 die Betreuung weiterhin im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs erfolgen. Eine Entscheidung hierüber trifft das Sozialministerium.

---

<sup>1</sup> Der aktuelle Elternbrief fußt auf den vorhergehenden, Neuerungen haben wir in roter Farbe für Sie hervorgehoben.

Derzeit ist noch mit dem Sozialministerium in Klärung, ob der Regelbetrieb auch das „offene Gruppenkonzept“ für Kinder in Kitas beinhaltet oder ob sie weiter in festen Gruppenstrukturen betreut werden.

### **Notdienst in Kita und Schule läuft weiter**

In allen Kitas wird der bekannte **Notdienst bis 21.6.2020** angeboten, anschließend beginnt der Regelbetrieb für alle Kinder.

Angebote der Notbetreuung in Schulen sind Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie Schüler\*innen von Förderzentren vorbehalten.

Durchgehend betreut werden Kinder

- **berufstätiger, alleinerziehender Elternteile** unabhängig davon, in welchem Bereich sie arbeiten.
- von Eltern, bei denen mindestens **ein Elternteil in** einem der folgenden **kritischen Kernbereichen** arbeitet.
- Voraussetzung in beiden Fällen ist jedoch, dass Sie keine andere Möglichkeit der Betreuung Ihrer Kinder haben. Sie können die Angebote der Notbetreuung in dem Umfang in Anspruch nehmen, in dem Sie tatsächlich beruflich tätig sind (einschließlich Wegezeiten und Ruhezeiten nach Nachtdiensten).
- von Eltern, die an Abschlussprüfungen teilnehmen.
- von Müttern, die sich aufgrund einer Entbindung im Krankenhaus befinden.
- die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann, da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört. Für diese Schüler\*innen wird eine schulische Notbetreuung auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt.
- die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind, und weiterhin betreut werden sollen. In diesen Fällen entscheidet das zuständige Jugendamt im Einzelfall.

Einrichtungen können geplante Neuaufnahmen vornehmen und somit den Eltern eine Perspektive anbieten können.

Der **Notdienst** ist für (nicht alleinerziehende) Mitarbeitende folgender **Berufsgruppen in kritischen Kernbereichen**:

- Energie - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV), Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
- Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation – einschl. der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr (§ 6 BSI-KritisV), sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit
- Finanzen und Bargeldversorgung (§ 7 BSI-KritisV),
- Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz
- Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen

- Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
- Sicherheitspersonal, Hausmeister und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche

Für den Notdienst haben die Leitungskräfte die Aufgabe, mit Ihnen zu klären, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Der Notdienst darf weiterhin ausschließlich in bereits bestehenden Einrichtungen durchgeführt werden. Nicht zulässig ist eine Betreuung von (Schul-)Kindern in einer anderen Einrichtung als üblich.

### **Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen**

Lt. Schreiben des Bildungsministeriums an alle Träger soll das Ganztagsbetreuungsangebot ebenso wie der Unterricht entsprechend der Klassen erfolgen. Sollte das nicht möglich sein, können klassenübergreifende Gruppen einer Jahrgangsstufe gebildet werden. Für diese Gruppen gilt eine Obergrenze von 15 Schüler\*innen, es sei denn, es handelt sich um den gesamten Klassenverband, dieser dürfte in der Zusammensetzung auch in Klassenstärke betreut werden.

Man geht im Bildungsministerium davon aus, dass daher in den verbleibenden drei Schulwochen evtl. nicht für alle Schüler\*innen ein Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Liebe Eltern, die Ganztageseinrichtungen haben die Aufforderung erhalten, genauso zu verfahren, sie dürfen nicht mehr Kinder in die Gruppen aufnehmen. Ich bitte Sie daher darum, diese Entscheidung zu respektieren. Wir hoffen, dass sich an dieser Regelung noch etwas verändert, dann informieren wir Sie darüber.

### **Die Regelungen für die Kindertagespflege**

Die Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege unterliegen keinen Einschränkungen mehr. Wir gehen davon aus, dass die Tagespflegepersonen die Kindertagespflege wieder vollumfänglich für alle Kinder anbieten.

### **Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung werden bis zum 15.6.2020 nicht abgebucht.**

Eltern bekommen die seit dem 15.03. angefallenen Betreuungsgebühren zurückerstattet. Es kann einige Wochen dauern, bis die Rückzahlungen an alle Eltern erfolgt sind.

Nun werden wir die Gebühren bis zum 15.6.2020 nicht abbuchen. Die Landesregierung hat eine dreimonatige Gebührenerstattung zugesichert. Wir werden schauen, wie sich die Betreuungssituation und damit die Gebühren ab 15.06.2020 darstellen.

Ich bin ganz zuversichtlich, dass ich Ihnen nur noch eine kurze Zeit Elternbriefe schreiben muss, weil wieder alle Kinder in ihren Kitagruppen betreut oder in ihren Schulklassen unterrichtet und in der Ganztagsbetreuung betreut werden. Sorgen wir alle gemeinsam dafür, dass das Infektionsgeschehen in Kiel weiterhin so positiv bleibt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne Zeit.

Machen Sie's gut



Renate Treutel